



gemeinde **zizers**

Friedhofverordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	3

II. Zuständigkeiten

Art. 3	Gemeindevorstand	3
Art. 3a	Geschäftsleitung	4
Art. 4	Friedhofkommission	4
Art. 5	Aufgaben der Friedhofkommission	4
Art. 6	Präsident der Friedhofkommission	4
Art. 7	Bestattungsamt	5
Art. 8	Familienangehörige	5

III. Aufbahrungsraum

Art. 9	Aufbahrungsraum	5
--------	-----------------	---

IV. Friedhof

Art. 10	Friedhofplan	6
Art. 11	Grabmasse	6
Art. 12	Belegung der Gräber	6
Art. 13	Gemeinschaftsgrab	7
Art. 14	Räumung	7
Art. 15	Beschaffenheit der Särge und Urnen	7
Art. 16	Grabmäler	7
Art. 17	Unterhalt	8
Art. 18	Widerhandlungen	9
Art. 19	Friedhofsruhe	9

V. Gebühren

Art. 20	Gebühren	9
---------	----------	---

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21	Inkrafttreten	9
---------	---------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1*

Grundlage Gestützt auf Artikel 2 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes erlässt der Gemeindevorstand eine Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen wie folgt.

Art. 2*

Aufgaben der Gemeinde In den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen

- a) die Sorge für eine würdige Beerdigung
- b) das Überführen des Sarges vom Aufbahrungsort innerhalb der Gemeinde zum Friedhof
- c) das Öffnen und Schliessen des Grabes
- d) bei Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Zizers die Übernahme einer Kostenpauschale für einen Sarg in einfacher Ausführung, für ein Grabkreuz mit Inschrift, eine Standardurne sowie die Übernahme der effektiven Kremationskosten.
- e) beim Fehlen von Familienangehörigen die in Art. 6 umschriebenen Aufgaben

II. Zuständigkeiten

Art. 3*

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

- a) wählt und beaufsichtigt die Friedhofskommission
- b) ...*
- c) ...*
- d) bewilligt die Kredite für den Unterhalt
- e) setzt die Gebühren in einer Gebührenordnung fest

Art. 3a*

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung

- a) bestimmt den Leiter des Bestattungsamtes
- b) ernennt das Dienstpersonal für die Friedhofpflege
- c) beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages
- d) setzt sporadisch die Kostenpauschale gemäss Art. 2 lit. d fest. Sie richtet sich dabei nach den marktüblichen Preise der Bestattungsunternehmen der Region.

Art. 4

Friedhofkommission

In der Friedhofkommission sind vertreten die Politische Gemeinde durch den Departementsvorsteher, die Evangelische Kirchgemeinde und die Katholische Kirchgemeinde durch je ein Mitglied. Den Kirchgemeinden steht das Vorschlagsrecht zu.

Art. 5

Aufgaben der

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission

- a) beaufsichtigt das Dienstpersonal für die Friedhofpflege
- b) erlässt Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe
- c) beantragt die Kredite für den Unterhalt
- d) beschliesst die Ausgaben für die Friedhofpflege im Rahmen des Budgets
- e) überwacht das Grabregister
- f) überwacht die Errichtung und den Unterhalt von Grabmälern
- g) erteilt Ausnahmegewilligungen für Bestattungen gemäss Art. 3, Buchstabe c des Bestattungs- und Friedhofgesetzes. In dringenden Fällen entscheidet der Präsident in eigener Kompetenz.
- h) veranlasst die Aufhebung der Grabesruhe (Gräberabruf)

Art. 6

Präsident der

Friedhofkommission

Der Vertreter der Politischen Gemeinde Zizers ist der Präsident der Friedhofkommission.

Der Präsident sorgt dafür, dass bei nichtkirchlichen (zivilen) Beerdigungen ein Gemeindevertreter der Bestattung beiwohnt.

Art. 7*

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt

- a) ordnet die Bestattung an mit Rücksichtnahme auf die zumutbaren Wünsche der Familienangehörigen oder allfälliger Verfügung des Verstorbenen und spricht sich mit dem zuständigen Pfarramt ab
- b) ...*
- c) erlässt Weisungen über die Verkehrsregelung und das Abstellen von Motorfahrzeugen bei Bestattungen*
- d) macht den Gräberabruf mindestens drei Monate im Voraus öffentlich bekannt

Art. 8

Familienangehörige

Die Familienangehörigen sorgen unter Kostenfolge für

- a) den Sarg unter Vorbehalt von Art. 2d
- b) das Einsargen
- c) die Überführung des Verstorbenen, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt
- d) die Beerdigungsfeierlichkeiten

III. Aufbahrungsraum

Art. 9*

Aufbahrungsraum

Der Aufbahrungsraum steht für die Aufbahrung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zizers unentgeltlich zur Verfügung.

Gegen Entgelt steht der Aufbahrungsraum auch für die Aufbahrung von Einwohnern ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Zizers bereit.

Die Verstorbenen müssen eingesargt übergeben werden.

IV. Friedhof

Art. 10

Friedhofplan Die Friedhofskommission führt einen Friedhofplan. Er bestimmt die Grabfeld-Reihenfolge und mithin die Anordnung der Gräber.

Die Gräber sind in fortlaufender Reihe anzulegen.

Familiengräber sind nicht gestattet.

Art. 10a*

Bestattungsarten Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattung im Reihengrab;
- b) Urnenbestattung im Reihengrab;
- c) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab;
- d) Urnenbestattung im bestehenden Reihengrab. (verlängert nicht die Grabesruhe)

Art. 11

Grabmasse Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt mindestens 30 cm.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.60 m
- für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m
- für Urnen 0.80 m

Art. 12

Belegung der Gräber Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Familienangehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Art. 13*

Gemeinschaftsgrab ...*

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt mit Gefäss. Auf ausdrückliche Willensäußerung wird auf eine Namensnennung verzichtet. Mehrfachbelegungen sind nicht gestattet.*

...*

Art. 14

Räumung

Für die fristgerechte Räumung des Grabes sind die Familienangehörigen verantwortlich.

Nach Ablauf der Frist veranlasst die Friedhofkommission die Räumung durch die Gemeindewerkgruppe. Sie verfügt auch über nicht abgeholte Grabmäler und Gegenstände.

Es werden nur zusammenhängende Grabreihen aufgehoben.

Art. 15

Beschaffenheit der Särge und Urnen

Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden.

Ist die Leiche zusätzlich mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, ist unmittelbar vor der Bestattung für genügend Luftzufuhr zu sorgen.

Für Urnenbestattungen sind Gefässe aus löslichem Material zu verwenden.

Art. 16

Grabmäler / Grab-schmuck*

Grabmäler dürfen frühestens zwölf Monate nach der Beerdigung errichtet werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.*

Jedes Grabmal trägt Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen. Die Inschrift kann auf dem Grabmal oder auf einer separaten Inschrifttafel angebracht werden.

Die Grabmäler sind der Friedhofkommission vor Beginn der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Das schriftliche Gesuch enthält:

- a) eine vermasste Zeichnung des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht mit eingezeichneter Inschrift und Ornament, im Massstab 1:10

- b) die Angabe des verwendeten Materials, die Art der Bearbeitung und der Ausführung der Schrift
- c) den Namen und die Adresse des Bildhauers und des Auftraggebers.
- d) Im Zweifelsfalle kann die Friedhofkommission zur Beurteilung Zeichnungen im Massstab 1:1, Modelle oder Fotos verlangen.

Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Die Grabmäler dürfen auf einem Sockel aus den genannten Materialien montiert werden.

Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein. Die Steindicke muss mindestens 12 cm betragen.

Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
Erwachsenengräber	110 cm	50 cm	25 cm
Kinder- und Urnengräber	80 cm	45 cm	25 cm

Die Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen und Stelen um maximal 20 cm überschritten werden.

Grabmäler mit stark abgedachten, geschweiften oder runden Köpfen dürfen in der mittleren Höhe die Maximalhöhe nicht überschreiten.

Liegende Grabmäler, Photographien und Textilien sind nicht gestattet.

Grabmäler, die in Form und Ausführung die Harmonie des Friedhofs stören, lehnt die Friedhofkommission ab.

Grabschmuck, Devotionalien, Erinnerungsstücke und dergleichen dürfen nur auf dem Grabfeld aufgestellt werden. Bei den Gemeinschaftsgräbern stehen dafür separate Flächen zur Verfügung.*

Art. 17

Unterhalt

Pflege, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Familienangehörigen. Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde gepflegt. Die Kosten können den Familienangehörigen in Rechnung gestellt werden.

Das Pflanzen von Sträuchern oder Bäumen auf den Gräbern ist verboten.

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes ist Sache der Gemeinde.

Art. 18

Widerhandlungen Grabmäler und Bepflanzungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt werden. Bei Widerhandlungen gelten die Bestimmungen des Art. 8 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes.

Art. 19

Friedhofsruhe Die Besucher wahren die Würde der Ruhestätte.

V. Gebühren

Art. 20*

Gebühren Für die Bestattungen von Verstorbenen gemäss Art. 3 lit. b) und c) werden die Kosten und die Gebühren der auftraggebenden Person in Rechnung gestellt.
In besonderen Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Friedhofkommission die Bestattungskosten erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes am 01.01.2023 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.06.2010	13.06.2010	Revision	Erlass
05.12.2022	01.01.2023	Art. 1	geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 2 lit. d)	geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 3 lit b) und c)	aufgehoben
05.12.2022	01.01.2023	Art. 3a	eingefügt
05.12.2022	01.01.2023	Art. 7 lit. b)	aufgehoben
05.12.2022	01.01.2023	Art. 9	neu Aufbahrungsraum
05.12.2022	01.01.2023	Art. 10a	eingefügt
05.12.2022	01.01.2023	Art. 13 Abs. 1	aufgehoben
05.12.2022	01.01.2023	Art. 13 Abs. 2	geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 13 Abs. 3	aufgehoben
05.12.2022	01.01.2023	Art. 20	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Revision	13.06.2010	13.06.2010	Erlass
Art. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert
Art. 2 lit. d)	05.12.2022	01.01.2023	geändert
Art. 3 lit b) und c)	05.12.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 3a	05.12.2022	01.01.2023	eingefügt
Art. 7 lit. b)	05.12.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 9	05.12.2022	01.01.2023	neu Aufbahrungsraum
Art. 10a	05.12.2022	01.01.2023	eingefügt
Art. 13 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 13 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	geändert
Art. 13 Abs. 3	05.12.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 20	05.12.2022	01.01.2023	geändert